

**EGB**Elektrizitätsgenossenschaft  
8608 Bubikon

# Rückliefer-Tarife 2026

Gültig ab 01.01.2026

## Tarifinformation

Die Vergütung der Energie aus Produktionsanlagen im Netzgebiet der Elektrizitätsgenossenschaft Bubikon (EGB) besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) an die EGB verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an die EGB erfolgt.

## Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen bis 30 kW

Ohne besondere Absprache gilt die Basisvergütung gemäss Art. 15 EnG, darin ist eine Mindestvergütung von 6 Rp./kWh enthalten.

<b>Winter</b> <b>01.10.-31.03</b> <b>Rp./kWh</b>	<b>Sommer</b> <b>01.04.-30.09.</b> <b>Rp./kWh</b>
--	---

Hochtarif / Niedertarif

Basisvergütung zum Referenzmarktpreis

Optional bietet die EGB für Produktionsanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW den nachstehenden Tarif an, vorausgesetzt, der Produzent stimmt der Übernahme der HKN durch die EGB zu.

<b>Winter</b> <b>01.10.-31.03</b> <b>Rp./kWh</b>	<b>Sommer</b> <b>01.04.-30.09.</b> <b>Rp./kWh</b>
--	---

Hochtarif inkl. HKN	19.00	11.00
Niedertarif inkl. HKN	14.00	07.50

Alle Tarife verstehen sich exklusive 8,1 Prozent Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

## Vergütung für Energie aus Rücklieferanlagen ab 30 kW

Für Produktionsanlagen mit einer Leistung ab 30 kW gilt die Basisvergütung nach Art. 15 EnG inklusive der anlagenspezifischen Minimalvergütung.

<b>Winter</b> <b>01.10.-31.03</b> <b>Rp./kWh</b>	<b>Sommer</b> <b>01.04.-30.09.</b> <b>Rp./kWh</b>
--	---

Hochtarif / Niedertarif

Basisvergütung zum Referenzmarktpreis

Alle Tarife verstehen sich exklusive 8,1 Prozent Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

## Minimalvergütung

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich ohne anderweitige Absprachen gemäss Art. 15 EnG nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Wind- und Geothermieanlagen den Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Diese Referenz-Marktpreise werden auf der Website des BFE publiziert und sowohl monatlich als auch vierteljährlich neu festgelegt. Für die Vergütung ist in jedem Fall der vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreis massgebend. Der Referenz-Marktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag (Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 EnV werden für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

	<b>Winter 01.10.-31.03 Rp./kWh</b>	<b>Sommer 01.04.-30.09. Rp./kWh</b>
Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW	6.00	6.00
Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW	1.20 - 6.00*	1.20 - 6.00*
Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW	6.20	6.20
Für Wasserkraftanlagen	12.00	12.00

Für alle anderen Technologien werden keine Minimalvergütungen gewährt.

\* Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)

## Diverses

Die EGB nimmt gemäss dem Energiegesetz die Energie in einer für das Netz geeigneten Form ab. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung ab 30 kW sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch. Diese Anlagen müssen gemäss Stromversorgungsverordnung mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden.

Für die Übertragung der HKN an die EGB müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten an die EGB
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System von Pronovo für die Übertragung der HKN an EGB. Der Produzent wird von Pronovo über den vorangelegten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrags im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN- Vergütung das heisst die Rücklieferung wird zum Referenzmarktpreis erstattet.

Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an die EGB ist nicht möglich.

Die Abnahmevergütungen können unterjährig je nach Marktsituation angepasst werden.

## Tarifzeiten

Montag bis Sonntag Niedertarif Hochtarif

0 – 6 Uhr	6 – 11 Uhr	11 – 16 Uhr	16 – 22 Uhr	22 – 24 Uhr
-----------	------------	-------------	-------------	-------------